

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen (KFP)**

vom 26.11.2020

- Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 2021 –

## **§ 1 Förderzweck**

Dieses Förderprogramm soll die Erfüllung von rechtlichen Anforderungen bei Gebäudesanierungen in der Altstadt, die sich z. B. aus denkmalrechtlichen, bauordnungsrechtlichen oder gestalterischen Vorschriften ergeben, finanziell unterstützen. Ziel soll es sein, durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die städtebauliche Entwicklung und das Ortsbild innerhalb der Altstadt unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte zu verbessern und städtebauliche Missstände zu beseitigen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Förderprogramm gilt innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Amberger Altstadt (siehe Anlage).

## **§ 3 Fördergrundsätze und Förderkriterien**

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. Sie wird im Wege einer Förderzusage bewilligt, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- 2) Gefördert werden nur rechtmäßige Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und Festlegungen der Stadt Amberg entsprechen, insbesondere den Vorschriften des Denkmalrechts und der Baugestaltungssatzung. Eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Förderzusage nicht ersetzt und ist gesondert zu beantragen.
- 3) Förderfähig sind insbesondere folgende bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (§ 2), die der Erfüllung des Förderzwecks dienen (§ 1) und unter Beachtung der Fördergrundsätze und Förderkriterien (§ 3) durchgeführt werden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung, die den Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 zugeordnet werden können.
  - b) Maßnahmen nach Buchstabe a) im Inneren eines Gebäudes, wenn dadurch ein Gebäudeleerstand behoben wird. Dies ist besonders zu begründen.
  - c) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Türen und Toren, Eingangsbereichen, Dächern und Dachaufbauten.
  - d) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen, einschließlich ortstypischer Begrünung (Kostengruppe 500 nach DIN 276).
  - e) Eigenleistungen des Bauherrn, die durch eine geeignete Person (z. B. Architekt) zu bestätigen sind oder in anderer Form glaubhaft gemacht werden können.

f) Baunebenkosten (Kostengruppe 700 der DIN 276) bis max. 10 % der anrechenbaren Kosten der Buchst. a) bis einschließlich d).

4) Nicht förderfähig ist bzw. sind:

a) Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. der Instandhaltung, z. B. Fassadenanstriche, Dach- und Kamininstandhaltungsmaßnahmen, kleinere Ausbesserungsarbeiten.

b) Maßnahmen der energetischen Sanierung, z. B. Wärmedämmverbundsysteme.

c) Umsatzsteuer, soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

d) Objekte, die innerhalb der letzten 10 Jahre ab Antragstellung schon einmal mit Städtebaufördermitteln gefördert wurden.

#### **§ 4 Fördervolumen und Förderhöchstbeträge**

1) Das Fördervolumen dieses Programms beträgt jährlich 250.000 Euro.

2) Der Fördersatz beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Dieser kann bei Hofbegrünungen und aufwändigen Neuordnungen (insbesondere gemeinschaftlich genutzter Freiflächen) auf bis zu 50 % erhöht werden. Für Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes nach § 3 Abs. 3 lit. b) gilt zudem ein Förderhöchstbetrag von 10.000 Euro pro Objekt, im Übrigen gilt ein Förderhöchstbetrag von 25.000 Euro pro Objekt. Letzterer kann bei städtebaulich und denkmalpflegerisch besonders herausragenden Objekten im Einzelfall auf maximal 50.000 Euro erhöht werden, worüber ein Bewertungsausschuss der Bewilligungsstelle anhand eines Kriterienkatalogs entscheidet.

3) Es gilt eine Kostenuntergrenze von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 5.000 Euro („Bagatellschwelle“).

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaats Bayern und kommunaler Körperschaften.

#### **§ 6 Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften**

1) Für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist das Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt als Bewilligungsstelle zuständig.

2) Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular auf der Internetseite der Stadt Amberg zu verwenden. Die im Antragsformular genannten Anlagen sind dem Antrag vollständig und in aussagekräftiger Form beizufügen. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

3) Sanierungsmaßnahmen dürfen erst nach Zugang der Förderzusage begonnen werden. Wird mit der Ausführung nicht innerhalb eines Jahres ab Zugang der Förderzusage begonnen, kann die Förderung widerrufen und für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Förderung ist dann erneut zu beantragen und steht wieder unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.

4) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dieser muss beinhalten:

a) Originalrechnungen und Zahlungsnachweise,

b) Aussagekräftige Fotodokumentation, die den Zustand vor und nach der Sanierung erkennen lässt. Diese kann per E-Mail (maximal 20 MB) an [stbauf@amberg.de](mailto:stbauf@amberg.de) eingereicht werden.

5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle. Ratenabrufe sind nicht möglich.

6) Für durchgeführte Maßnahmen gilt eine Bindungsfrist von 10 Jahren.

### **§ 7 In- und Außerkrafttreten**

Diese Fördersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fördersatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2021 außer Kraft.